

BVGer D-3310/2021 vom 13. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3310_2021

FR: TAF D-3310/2021 du 13 août 2021

IT: TAF D-3310/2021 del 13 agosto 2021

Regeste

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. c AsylG erlischt das Asyl in der Schweiz, wenn die Flüchtlinge darauf verzichten. Nach der Dispositionsmaxime steht es asylsuchenden Personen frei, ihr Asylgesuch oder eine gegen eine negative Asylverfügung eingelegte Beschwerde zurückzuziehen. Gleiches gilt für ihre Flüchtlingseigenschaft. Eine solche Ausübung eines Gestaltungsrechts kann nicht beliebig widerrufen werden. Die Prüfung der Ungültigkeit eines solchen Rechtsaktes aufgrund eines Willensmangels ist aber nach Lehre und Praxis möglich, solange für die sich auf Willensmängel berufende Partei schwerwiegende Nachteile auf dem Spiel stehen und die Rechtssicherheit nicht in unannehmbare Weise beeinträchtigt wird (vgl. etwa Urteil des BVGer D-6006/2006 vom 18. März 2008 E. 1.2 m.H.). Diese beiden Voraussetzungen sind hier erfüllt, weshalb die Verzichtserklärung des Beschwerdeführers einer Ungültigkeitsprüfung zugänglich ist.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe sich im Zeitpunkt der Abgabe der unterschriftlich bekräftigten Verzichtserklärung vom 10. Januar 2020 über die politische Lage in Sri Lanka geirrt.

E. 5.2

Die Verzichtserklärung ist - wie die Rückzugserklärung - grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich. Zudem ist der Grund des Verzichts für das Asylverfahren irrelevant und ein eventueller Irrtum darüber nicht als Grundlagenirrtum zu erachten (vgl. Urteil des BVGer E-7456/2015 vom 2. Februar 2016 E. 3.3 m.w.H.). Der Beschwerdeführer hat am 10. Januar 2020 - mithin am gleichen Tag wie er die Verzichtserklärung abgegeben hat - bei der kantonalen Migrationsbehörde auch ein Gesuch um Rückkehrhilfe gestellt. Gestützt darauf ersuchte die kantonale Migrationsbehörde am 21. Januar 2020 das SEM um Vollzugsunterstützung nach Art. 71 AIG, dies unter Beilage mehrerer Dokumente, so auch ein ausgefülltes Formular betreffend individuelle Rückkehrhilfe samt Projektplan über die Eröffnung eines «(...)» zwecks Verkaufs von (...)unterlagen, (...)artikeln und anderem in C._____. Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer durch die zuständigen Behörden dazu gebracht worden sei, eine Rückzugserklärung zu unterschreiben, obwohl er sich über deren Folgen nicht im Klaren gewesen sei. Vielmehr ist aufgrund der Akten und insbesondere des Projektplans, in dem erste Schritte im Hinblick auf die Eröffnung eines «(...)» des Beschwerdeführers in C._____ aufgelistet sind, dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe seine Ehefrau und seine Verwandten bloss «besuchen» wollen, jegliche Grundlage entzogen. Durch die mit der Rückzugserklärung in Angriff genommenen Ausreisepreparationen - so namentlich das geäußerte Rückforderungsgesuch betreffend AHV- und PK-Guthaben (vgl. Bst. B.c hievon) und die Organisation des Projekts «(...)» in C._____ - zeigte der Beschwerdeführer vielmehr, dass er sich der Tragweite seines Handelns bewusst war und die (endgültige und nicht bloss besuchsweise) Ausreise seinem damaligen Willen entsprach. Der Beschwerdeführer hat auch Rückkehrhilfe beantragt. Wer auf den Flüchtlingsstatus verzichtet und finanzielle Unterstützung zur Rückkehr beansprucht, bringt klar zum Ausdruck, dass ihm die Folgen seines Handelns bewusst sind (vgl. Urteil des BVGer E-7456/2015 vom 2. Februar 2016 E. 3.5). Dies gilt auch mit Blick auf die dazumal herrschende politische Situation in Sri Lanka, zumal der Machtwechsel in Sri Lanka bereits im November 2019, mithin zwei Monate vor der Verzichtserklärung stattgefunden hat.

E. 5.3

Aufgrund des Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht angenommen, dass der Beschwerdeführer sich seine unbedingte Verzichtserklärung entgegenhalten lassen muss.

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht (vgl. Beschwerde S. 5), er habe mit seinem Vorbringen der Verhaftung von «B._____» - mit dem er seinerzeit eng zusammengearbeitet habe - eine neue Verfolgungssituation in seinem Heimatland im Sinne eines zweiten Asylgesuchs dargelegt, ist folgendes festzuhalten: um ein neues Asylgesuch handelt es sich dann, wenn die gesuchstellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund neuer Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6 mit Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 1 E. 6c.bb). Vorliegend hat sich der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 21. Juli 2020 ausdrücklich auf das ihm im Jahr 2013 gewährte «Asyl» - womit er offenkundig den ihm gewährten Flüchtlingsstatus meinte - bezogen (vgl. erster und zweiter Satz seiner Eingabe) und darum ersucht, er wolle seinen früheren Rechtsstatus wiedererlangen (vgl. letzter Satz seiner Eingabe: «wieder die Asylgewähr (recte: Flüchtlingsstatus) haben»). Dementsprechend betitelte er seine Eingabe denn auch mit «meine Flüchtlingseigenschaft

wiederhaben». Seine Begründung war folgerichtig darauf ausgelegt darzulegen, weshalb er die Verzichtserklärung ohne richtige Analyse der politischen Situation in Sri Lanka und allein aufgrund falscher Informationen von Bekannten getroffen habe. Dabei stützte er sich im Wesentlichen auf eine Mitteilung seiner Ehefrau vom (...), wonach mehrere Verhaftungen in Sri Lanka stattgefunden hätten, so auch betreffend B._____, der früher eng mit ihm zusammengearbeitet habe. Wann diese Verhaftungen, namentlich auch jene von B._____, stattgefunden haben sollen und inwiefern sich dadurch für den Beschwerdeführer eine neue konkrete asylrelevante Gefährdung hätte ergeben sollen, wird weder explizit noch sinngemäss ausgeführt. Die Vorinstanz hat daher der Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. Juli 2020 zu Recht kein neues Asylvorbringen entnommen und dieses ausschliesslich als Gesuch um Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand behandelt. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz ihre Untersuchungspflicht und zugleich auch den Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt, weshalb die angefochtene Verfügung nicht aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Der am 21. Juli 2021 verfügte Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 8.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Erlass eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

E. 8.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG - ungeachtet der behaupteten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers - nicht erfüllt sind.

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.